



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsämter
- Kreisbrandmeister -

Stadt Ulm - Feuerwehr

Tübingen 16.04.2013
Name Herr Spahlinger
Durchwahl 07071 757-3054
Aktenzeichen 14-12/1500.0 / § 2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verkehrsregelungsmaßnahmen durch die Feuerwehr
Diverse Anfragen

Aufgrund mehrerer Anfragen zur o.g. Thematik wird im Folgenden die Rechtslage noch einmal erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass dies bereits mehrfach vom Innenministerium erfolgt ist, unter anderem in den Landtagsdrucksachen 10/3975 und 11/5679. Das Innenministerium weist darauf hin, dass eine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage bewusst nicht vorgesehen ist.

Das Innenministerium hat aufgrund einer konkreten Anfrage folgendes ausgeführt:

„Die Feuerwehr ist im Rahmen ihrer Einsatzfähigkeit nach § 2 Abs. 1 oder 2 FwG befugt, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen, um Behinderungen der Einsatzkräfte und Störungen des Einsatzablaufs zu verhindern. Sie sichert die Einsatzstelle vom fließenden Verkehr ab. Darüber hinaus ist die Feuerwehr aber nach § 2 FwG zu verkehrslenkenden Maßnahmen nicht berechtigt.“ (Anmerkung: Diese Aufgabe kann der Feuerwehr auch nicht aufgrund § 2 Abs 2 FwG von der Gemeinde übertragen werden!) „Die Regelung des Straßenverkehrs ist Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden, also in der Regel der Landratsämter, Großen Kreisstädte und in den Stadtkreisen der Gemeinden als Straßenverkehrsbehörden (vgl. § 44 Abs. 1 StVO). Das gilt auch bei örtlichen Festen, Umzügen oder Prozessionen, sofern dafür Straßenabschnitte gesperrt werden müssen. Soweit der fließende Verkehr auf der Straße durch Zeichen und Weisungen geregelt werden muss, ist dazu nach § 44 Abs. 2 StVO nur die Polizei befugt, d.h. die Beamten des Polizeivollzugsdienstes. Das ergibt sich auch aus § 36 Abs. 1 StVO, wonach jeder Verkehrsteilnehmer die Zeichen und Weisungen

der Polizeibeamten zu befolgen hat. Nach dieser eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 44 Abs. 2 und § 36 StVO ist die Feuerwehr nicht befugt, den fließenden Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu lenken. Ihre Zeichen und Weisungen müssen deshalb von den Verkehrsteilnehmern auch nicht befolgt werden.

Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können aber innerhalb des durch Anordnung der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei für den öffentlichen Verkehr gesperrten Verkehrsraums wie jeder andere Bürger an einem Ordnungsdienst des Veranstalters teilnehmen. Dies gilt auch, wenn außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (z.B. auf als Parkplätzen genutzten Wiesenflächen) Ordnungs- oder Einweisungsdienste übernommen werden. Das FwG findet in diesen Fällen allerdings keine Anwendung, da derartige Ordnungsdienste bei Prozessionen und anderen Veranstaltungen nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören. Daraus folgt, dass die Feuerwehren zu solchen Ordnungsdiensten nicht eingesetzt werden und Bürgermeister und Feuerwehrkommandant keinen Dienst anordnen dürften. Wenn Feuerwehrangehörige als Privatpersonen in Zivil im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften solche Ordnungsdienste machen, ist dagegen nichts zu sagen. Allerdings dürfen sie keine Dienstkleidung tragen; § 14 Abs. 1 Nr. 6 FwG beschränkt deren Verwendung ausdrücklich auf dienstliche Zwecke.“

Weiterhin hat das Innenministerium dargelegt:

„Da es sich beim Ordnungsdienst nicht um eine Feuerwehraufgabe handelt, sind die Regelungen des FwG zu Haftung und Schadensersatz nicht anwendbar. Auch die feuerwehrspezifischen Leistungen der Unfallversicherung greifen hier nicht. Es empfiehlt sich daher, die Absicherung der (auf freiwilliger Basis) eingesetzten Ordner durch den Veranstalter oder ggfs. die Gemeinde, soweit sie für diese tätig werden, vorab zu klären.“

Um entsprechende Information der Gemeinden wird gebeten.

gez.

Dipl.-Ing. Spahlinger
Bezirksbrandmeister